

Registrierungsnummer

An das Zollamt

**ZOLLAMT EINGANG**

Persönlich  Bote  Post  Fax

Referent

\* Zutreffendes ankreuzen!

Quartal  Jahr

**Punzierungskontrollgebührenanmeldung für das Quartal**

Anmeldung\*  Nachzahlung (Berichtigung)\*  Gutschrift (Berichtigung)\*  Ergänzung\*  Leermeldung\*

Abgabenschuldner (Firma, Familien- und Vorname) Telefon- und/oder Telefax-Nr.

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

**Punzierungskontrollgebühren gemäß § 20 Punzierungsgesetz iVm § 3 Punzierungsgebührenverordnung:**

Waren	Menge	Satz	Betrag in Euro
1. Platingegenstände	Gewicht in ganzen Gramm:		Punzierungskontrollgebühr gemäß § 3 Z 1
2. Goldgegenstände	Gewicht in ganzen Gramm:		Punzierungskontrollgebühr gemäß § 3 Z 2
3. Silbergegenstände	Gewicht in ganzen Gramm:		Punzierungskontrollgebühr gemäß § 3 Z 3
4. Platinuhren	Anzahl in Stück:		Punzierungskontrollgebühr gemäß § 3 Z 4
5. Golduhren	Anzahl in Stück:		Punzierungskontrollgebühr gemäß § 3 Z 5
6. Silberuhren	Anzahl in Stück:		Punzierungskontrollgebühr gemäß § 3 Z 6

Belegart	Punzierungskontrollgebühren Konto-Nr.	ZA-Nr.	Kenn-Nr.	Geschäftszahl (GZ.) Zollkasse	Text	Zahlungstermin
B		000000		0200000		

10. Summe Punzierungskontrollgebühr für Platingegenstände (Summe Pkte. 1 u. 4)

11. Summe Punzierungskontrollgebühr für Goldgegenstände (Summe Pkte. 2 u. 5)

12. Summe Punzierungskontrollgebühr für Silbergegenstände (Summe Pkte. 3 u. 6)

**13. Punzierungskontrollgebühr Gesamt (Summe Punkte 10 bis 12)**

Abgabenart	BETRAG in EUR
PP	● ● ▲
PG	● ● ▲
PS	● ● ▲
EUR	● ● ▲

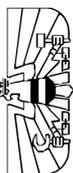
Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung

**Die stark umrahmten Felder sind vom Zollamt auszufüllen!**

Bearbeiter: _____ Datum, NZ		Anordnungsbefugter: _____ Datum, Unterschrift	
1. Zollkasse (Prüfvermerk)	2. Eingabevermerk	3. Fachreferat (Prüfvermerk)	
	Konfig.-Nr./TBZ-Nr.	NZ, Datum	

<http://www.bmf.gv.at>



# Erläuterungen für das Ausfüllen der Punzierungskontrollgebührenanmeldung

## 1. Zuständiges Zollamt

Die Einhebung der Gebühr obliegt dem Zollamt, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Abgabenschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Für die Erhebung der Abgabe zuständig sind: das Zollamt Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, das Zollamt Linz für das Bundesland Oberösterreich, das Zollamt Salzburg für das Bundesland Salzburg, das Zollamt Graz für das Bundesland Steiermark, das Zollamt Klagenfurt für das Bundesland Kärnten, das Zollamt Innsbruck für das Bundesland Tirol und das Zollamt Feldkirch für das Bundesland Vorarlberg. Hat der Abgabenschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so ist das Zollamt Innsbruck zuständig.

## 2. Abgabenschuldner:

Jeder, der nach dem 1. April 2001 einen Edelmetallgegenstand im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbringt oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernimmt, ist zur Entrichtung einer Punzierungskontrollgebühr verpflichtet. **Edelmetallgegenstände** sind Gegenstände aus Platin oder Platinlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 950 Tausendstel, Gegenstände aus Gold oder Goldlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 585 Tausendstel und Gegenstände aus Silber oder Silberlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 800 Tausendstel.

**Keine Gebühr** ist zu entrichten für Edelmetallgegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischem, geschichtlichem oder kulturgeschichtlichem Wert, sofern sie vor 1938 erzeugt wurden, für Edelmetallgegenstände, die ausschließlich wissenschaftlichen, technischen oder medizinischen Zwecken dienen, für Münzen, Barren, Rohmaterialien oder Halbfertigwaren (d.h. unfertige Edelmetallgegenstände oder Teile von Edelmetallgegenständen wie z. B. Kettenschließen).

## 3. Anmeldung und Entrichtung der Abgabe:

Der Abgabenschuldner hat für jedes Kalendervierteljahr (unter Verwendung des beiliegenden Anmeldeformulars) eine **Anmeldung** bei seinem zuständigen Zollamt einzureichen, in der er die für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr selbst zu berechnen hat. Die Einreichung der Anmeldung kann schriftlich oder per Fax erfolgen. Würde die Gebühr für ein Kalendervierteljahr unter 10 Euro betragen, ist keine Gebühr zu entrichten, jedoch eine **Anmeldung** abzugeben. Fallen in einem Kalendervierteljahr überhaupt keine Punzierungskontrollgebühren an, so ist eine **Leermeldung** abzugeben.

Die **Abgabenschuld** für einen Edelmetallgegenstand entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Gegenstand erzeugt, ins Bundesgebiet verbracht oder zur Veräußerung übernommen worden ist. (**Kalendervierteljahre** sind: 1. Quartal: 1. Jänner bis 31. März; 2. Quartal: 1. April bis 30. Juni; 3. Quartal: 1. Juli bis 30. September; 4. Quartal: 1. Oktober bis 31. Dezember). Die Anmeldung oder Leermeldung ist **spätestens** am 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats (d.h. „**Fälligkeitstag**“: **15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar**) beim zuständigen Zollamt einzureichen.

Der Abgabenschuldner hat die Gebühr spätestens am Fälligkeitstag zu zahlen.

Der Abgabenschuldner kann von sich aus eine **Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit** durch eine neue Selbstberechnung beseitigen. Sofern er diese **Berichtigung oder Ergänzung** spätestens **bis zum** Ablauf des dem Fälligkeitstag zweitfolgenden Kalendermonats (d.h. **31. Juli, 31. Oktober, 31. Jänner, 31. April**) vornimmt, ist ein Bescheid nach § 201 BAO nicht zu erlassen. Punzierungskontrollgebühren, die infolge von Berichtigungen oder Ergänzungen nachzuzahlen oder abzugsfähig sind, sind für jedes zu berichtende oder ergänzende Kalendervierteljahr getrennt in einem Anmeldeformular zu erfassen.

## 4. Höhe und Berechnung der Abgabe:

Die Punzierungskontrollgebühr ist für jeden Edelmetallgegenstand, der nach dem 1. April 2001 im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, zu entrichten.

Für **Uhren** bemisst sich die Gebühr pro Stück, die Höhe richtet sich nach der Art des Edelmetalls. An Uhren angebrachte Teile aus Edelmetall (z.B. Uhrbänder) sind nicht gesondert zu vergebühren.

Für alle **übrigen Edelmetallgegenstände** richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Gewicht und nach der Art des Edelmetalls des Gegenstandes.

Das **Gewicht** von am Edelmetallgegenstand angebrachten Bestandteilen aus unedlen Metallen oder anderen Stoffen (z.B. Steine) ist vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abzuziehen. Bei der Gewichtsberechnung ist auf ganze Gramm zu runden, dabei sind Gewichtsteile bis 0,5 Gramm abzurunden. Gewichtsteile von 0,5 Gramm und darüber auf ein volles Gramm aufzurunden.

Für die Berechnung der Gebühr von mit **Auflagen, Verzierungen** oder sonstigen kleinen Montierungen **aus Edelmetall** versehenen Edelmetallgegenständen ist das Edelmetall des Hauptbestandteils des Gegenstandes maßgeblich.

Bei **Gegenständen**, die **aus verschiedenen Edelmetallen** bestehen, ist die Gebühr, sofern dies möglich ist, nach dem jeweiligen Edelmetallanteil zu berechnen. Sofern dies nicht möglich ist, gelten aus Platin, Gold und Silber oder aus Platin und Gold bestehende Edelmetallgegenstände als Platingegenstände, aus Gold und Silber bestehende Edelmetallgegenstände als Goldgegenstände.

Die **Höhe der Punzierungskontrollgebühr** („Satz“) beträgt:

1. Für Platingegenstände pro Gramm	0,15 Euro
2. Für Goldgegenstände pro Gramm	0,15 Euro
3. Für Silbergegenstände pro Gramm	0,02 Euro
4. Für Platinuhren pro Stück	2,91 Euro
5. Für Golduhren pro Stück	2,18 Euro
6. Für Silberuhren pro Stück	0,36 Euro

Die für ein Kalendervierteljahr anfallende Punzierungskontrollgebühr ist zunächst nach der in Ziffer 1 bis 6 vorgesehenen **Aufgliederung** zu berechnen, sodann ist jeweils die Summe der sich gemäß Ziffer 1 und 4, gemäß Ziffer 2 und 5 und gemäß Ziffer 3 und 6 ergebenden Beträge zu bilden.

## 5. Aufzeichnungspflichten:

Jeder Abgabenschuldner hat Aufzeichnungen zu führen aus denen die Anzahl, die Art des Edelmetalls und das Gewicht der von ihm erzeugten, ins Bundesgebiet verbrachten oder zur Veräußerung übernommenen Edelmetallgegenstände sowie der Zeitpunkt der Erzeugung, des Importes oder der Übernahme zum Verkauf zu ersehen sein muss.